



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Stellungnahme zum Corona-Artikelgesetz, Drucksache 19/2122

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten und damit auf die Mitglieder der LAG WfbM

Zu Artikel 22

§ 1 – Zuständigkeit und Aufgabenwahrnehmung

Es ist von großer Bedeutung, dass erreicht wird, dass wir im ganzen Land einheitliche Rahmenbedingungen sicherstellen. Aus diesem Grunde muss im letzten Satz des Absatzes 2 das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden. Der letzte Satz lautet dann:

„Sie arbeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zusammen, in der Eingliederungs- und Sozialhilfe **ist** in Grundsatzfragen der Ausführung Einvernehmen herzustellen.“

§ 2 Abweichende Höchstgrenze der Zuschüsse

Die Werkstätten für behinderte Menschen benötigen Sicherheit, dass bis zu 100% der vereinbarten Vergütungen weitergezahlt werden, da das Personal zur Sicherstellung der Betreuung von Menschen mit Behinderung in den Wohneinrichtungen eingesetzt wird, in den die Menschen mit Behinderung ganztags betreut werden müssen, da die Werkstätten geschlossen sind.

Der Werkstattbetrieb muss vom Personal der WfbM für systemrelevanten Tätigkeiten in Betrieb gehalten werden, dazu zählen Essenzubereitung für die Wohneinrichtungen, Wäscherei, Metallwerkstatt als Zulieferung für die Produktion von Beatmungsgeräten usw.

Zusätzlich entsteht in den Werkstätten Mehrbedarfe zur Sicherstellung der Hygienekriterien und zur Wahrung der Abstandregeln. Diese Mehrbedarfe müssen zusätzlich zur 100 % Finanzierung erstattet werden.

Lübeck, 27.04.2020 gez. Axel Willenberg, Geschäftsführender Vorsitzender